

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

² Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert und ihnen eine zeitliche Entlastung ermöglicht.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

² Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 4 erbringen.

§ 3 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

B. Voraussetzungen

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 60 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;

- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen im Haus;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität;
- h. Pflege sozialer Kontakte.

² Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag verursachen.

³ Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge betragen CHF xx pro Tag.

§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Meldepflicht

¹ Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

² Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

C. Verfahren

§ 8 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss [Art. 378 Abs. 1 ZGB](#);

³ Der Antrag muss die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung einer Fachperson enthalten.

§ 9 Prüfung und Entscheid

¹ Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmten Dienststelle beurteilt.

² Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution oder -person mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen.

³ Der Entscheid wird der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid der zuständigen Dienststelle kann Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 11 Abrechnung

¹ Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze sind quartalsweise der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 12 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden an die pflege- und betreuungsbedürftige Person ausbezahlt.

² Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden die Beiträge an die Pflege durch Dritte direkt an die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

§ 13

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.